

Nr. 539c

Statut der Universität Luzern

Änderung vom 28. Januar 2009*

*Der Universitätsrat der Universität Luzern,
auf Antrag des Senats,
beschliesst:*

I.

Das Statut der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 31 *Immatrikulation*

¹ Studierende werden durch die Rektorin oder den Rektor immatrikuliert, wenn sie über

- a. einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweis,
- b. ein staatliches oder staatlich anerkanntes Lehrdiplom,
- c. einen Fachhochschulabschluss oder
- d. einen gemäss den Zulassungsrichtlinien der Universität Luzern als gleichwertig anerkannten schweizerischen oder ausländischen Ausweis verfügen;
- e. in einem von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Aufnahmeverfahren nachweisen, dass sie über andere gleichwertige Qualifikationen verfügen.

² Die Zulassungsrichtlinien der Universität Luzern werden von der Rektorin oder dem Rektor erstellt.

³ Die Immatrikulation hat spätestens einen Monat nach Semesterbeginn zu erfolgen.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet in besonderen Härtefällen.

*G 2009 37

¹ G 2002 65

§ 32 *Exmatrikulation*

¹ Studierende, welche die Universität Luzern definitiv verlassen, haben sich exmatrikulieren zu lassen.

² Studierende können von der Universität Luzern exmatrikuliert werden, wenn sie die Bedingungen für ein Weiterstudium nicht erfüllen, ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen sind oder in schwerwiegender Weise gegen die Ordnung der Universität Luzern verstossen haben.

§ 33a *(neu)**Internationale Gaststudierende*

¹ Internationale Gaststudierende sind Personen, die an einer anerkannten ausländischen Universität studieren oder studierten, die Zulassungsbedingungen erfüllen und nicht im Rahmen eines international anerkannten Austauschprogramms oder einer Partnerschaftsvereinbarung der Universität Luzern mit einer ausländischen Universität für ein oder zwei Semester an der Universität Luzern eingeschrieben sind.

² Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie immatrikulierte Studierende. Studiengebühren werden gemäss geltender Gebührenverordnung erhoben.

³ Internationale Gaststudierende haben Anspruch auf Leistungskontrollen, insbesondere Credit-Prüfungen, nicht jedoch auf die Ausstellung von Abschlusszeugnissen.

§ 34 *Gastnebenfachstudierende*

¹ Gastnebenfachstudierende sind Personen, die an einer anderen schweizerischen Universität ihr Hauptfachstudium und an der Universität Luzern ihr Nebenfachstudium absolvieren.

² Sie bleiben an ihrer Herkunftsuniversität immatrikuliert und bezahlen dort ihre Studiengebühren.

³ Gastnebenfachstudierende werden im Nebenfach zu den Abschlussprüfungen zugelassen und erhalten ein entsprechendes Zertifikat.

§ 34a *(neu)**Gaststudierende für ergänzende Lehrveranstaltungen*

¹ Studierende für ergänzende Lehrveranstaltungen sind Personen, die an einer anderen schweizerischen Universität immatrikuliert sind und, ergänzend zum Studium an ihrer Herkunftsuniversität, eine begrenzte Anzahl Lehrveranstaltungen an der Universität Luzern besuchen.

² Studierende für ergänzende Lehrveranstaltungen haben in den besuchten Fächern Anspruch auf Leistungskontrollen, insbesondere Credit-Prüfungen, nicht jedoch auf die Ausstellung von Abschlusszeugnissen.

§ 35 *Hörerinnen und Hörer*

¹ Hörerinnen und Hörer sind Personen, die nicht immatrikuliert werden und nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen.

² Sie können eine Bestätigung über besuchte Lehrveranstaltungen verlangen.

³ Hörerinnen und Hörer haben in den besuchten Fächern keinen Anspruch auf Leistungskontrollen.

⁴ Hörerinnen und Hörer können keine Credit-Points erwerben.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. Januar 2009

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber
Der Rektor: Prof. Dr. Rudolf Stichweh